

Kriterium 1.1: Berufsfeld

In Deutschland herrscht Fachkräftemangel in der Pflege. Mehr als 50.000 Stellen sind deutschlandweit unbesetzt. Daher haben wir unseren Fokus auf die Vermittlung von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen aus dem Ausland gesetzt.

Seit 2020 existiert in Deutschland ein einheitlicher (generalistischer) Berufsabschluss zum „[Pflegefachmann](#)“ bzw. „[Pflegefachfrau](#)“. Diese dauert 3 Jahre und befähigt Sie dazu auch im EU-Ausland als Pflegefachkraft zu arbeiten. Im letzten Drittel ihrer Ausbildung haben Sie die Möglichkeit die „generalistische“ Ausbildung zum Pflegefachfrau bzw. –mann“ fortzusetzen oder die Ausbildung auf einen Schwerpunkt auf Altenpfleger/in oder Kinderkrankenpfleger/in auszurichten. In Deutschland haben Sie als Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau ein großes [Angebot an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten](#). Nutzen Sie die [Chance auf Karriere](#).

Sie möchten in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpfleger/in arbeiten? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Wenn Sie in Deutschland als Pflegekraft arbeiten möchten, ist es wichtig eine „Berufszulassung“ zu erhalten, da Pflegeberufe in Deutschland als „geregelt Berufe“ gelten. Geregelt Berufe sind Berufe, deren Ausbildung vom Staat geregelt wird. Eine Berufszulassung bedeutet, dass die Ausbildung, die im Ausland abgeschlossen wurde, in Deutschland anerkannt werden muss. Erst mit der Berufszulassung darf eine Pflegekraft ihre Arbeit in Deutschland aufnehmen. Ob in Altenheimen, Seniorenresidenzen, Rehabilitationszentren oder Kliniken – ist ganz Ihnen überlassen. (*Mehr Informationen hierzu → [Verlinkung auf Anerkennung](#)*)

Als Pflegehilfskraft und Pflegefachkraft pflegen und betreuen Sie Menschen in jeder Lebensphase. Die verschiedenen Aufgaben im Pflegebereich umfassen unter anderem:

- eigenständige Beobachtung, Beratung, Betreuung und Pflege von Patientinnen und Patienten
- Dokumentation und Evaluation der pflegerischen Maßnahmen
- Durchführung ärztlicher Anordnungen
- Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen Grundpflegerische Tätigkeiten, also Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Vorbeugung (Prophylaxen)

In Deutschland wird viel Wert auf Selbständigkeit und klare und offene Kommunikation gelegt.

Suchen Sie zum Beispiel eine [Beratung zu Rechtsfragen](#)?

Dann könnte ein Berufsverband weiterhelfen. Berufsverbände haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Inhalte der Berufsausübung, also bzgl. der Bedeutung und Art und Weise der Ausübung des Pflegeberufs und im wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Sinne zu vertreten.

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von [Berufs- und Fachverbänden](#) für das Berufsfeld Pflege.

Kriterium 1.2: Erwerbstätigkeit

Wenn Sie eine Jobzusage in Deutschland erhalten, ist es zunächst wichtig, dass Sie einen Arbeitsvertrag erhalten. Darin werden die Rechte des Arbeitnehmers sowie die Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber festgelegt. Wichtig ist, dass folgende Informationen im [Arbeitsvertrag](#) enthalten sind: Vertragsbeginn und seine Dauer, Angabe über Probezeit, Angabe zur Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche, Gehalt, Kündigungsrecht (bei Tarifverträgen, befinden sich die Informationen im Tarifvertrag und nicht im Arbeitsvertrag). Falls der Arbeitgeber Leistungen im Vorfeld für Sie finanziert hat, wie zum Beispiel: Kosten für Sprachkurs, Anerkennung, Weiterbildung, etc. ist es möglich, dass bestimmte Formulierungen zur Bindungs- und/oder Rückzahlungsklausel in ihrem Arbeitsvertrag oder Anlagen zum Arbeitsvertrag enthalten sind. Hierbei können Sie als

Arbeitsnehmer/in verpflichtet werden einen Mindestzeitraum für den Arbeitgeber zu arbeiten oder den Betrag zurückzahlen zu müssen. Bitte achten Sie darauf, dass diese Formulierungen angemessen sind und der deutschen Rechtslage entsprechen.

Falls Sie hierzu weitere Informationen benötigen, können Sie Hilfestellung [hier](#) finden.

Sobald Sie sich entscheiden in Deutschland zu arbeiten, werden Sie ab Arbeitsbeginn bei einer Krankenkasse versichert. Somit sind Sie sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, dass Sie im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit, automatisch abgesichert sind.

Konkret bedeutet das für Sie, dass ein fester Prozentsatz Ihres Gehalts „als Abgaben zur Sozialversicherung“ direkt von Ihrem [Bruttogehalt](#) abgezogen und in diese Versicherungen eingezahlt wird. Neben den Abgaben zur Sozialversicherung werden Ihnen auch Steuern (Lohnsteuer) abgezogen, bevor Sie das Gehalt (Nettogehalt) ausbezahlt bekommen.

Zu den [Abgaben zur Sozialversicherung](#) zählen alle Arten von Pflichtversicherungen, die sich jeweils ungefähr zur Hälfte auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird:

Krankenversicherung: ca. 14,6 %

Als Arbeitnehmer/in sind Sie immer krankenversichert. Werden Sie einmal krank, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die medizinische Behandlung.

Pflegeversicherung: ca. 3,05 %

Durch den Abschluss einer Krankenversicherung sind Sie automatisch auch pflegeversichert. Die Pflegeversicherung tritt in Kraft, wenn Sie sich z. B. durch eine schwere Krankheit nicht mehr selbst versorgen können – also Hilfe von einer Pfleger/in brauchen.

Rentenversicherung: ca. 18,6 %

In die Rentenversicherung zahlen Sie ein, um eine Rente zu bekommen, nachdem Sie in den Ruhestand übergegangen sind. Die Höhe der Rente ergibt sich durch die Höhe des Einkommens während der Erwerbstätigkeit und die Anzahl an Beitragsjahren in Deutschland. Grundsätzlich werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch ins Ausland gezahlt. In bestimmten Einzelfällen kann es jedoch zu Einschränkungen kommen, weswegen Sie sich daher in Ihrem Fall rechtzeitig vorher bei der Deutschen Rentenversicherung informieren sollten.

Arbeitslosenversicherung: ca. 2,4 %

Die Arbeitslosenversicherung zahlt Arbeitslosen ein regelmäßiges Einkommen für einen bestimmten Zeitraum aus. Grundsätzlich müssen Sie dafür meist ein Jahr lang innerhalb der letzten zwei Jahre während Ihrer Berufstätigkeit versichert gewesen sein und wieder Arbeit suchen.

Kriterium 1.3: Einwanderungsprozess und Integrationsförderung

Wenn Sie in Deutschland arbeiten möchten wird eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis benötigt. Hierbei helfen wir Ihnen gerne, denn es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Einreise nach Deutschland.

Das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#) (FEG) eröffnet die Möglichkeit, das Einreiseverfahren für Fachkräfte zu beschleunigen (§ 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)). Das heißt: Sofern Sie ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen haben, kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber gegen Zahlung einer Gebühr für Sie ein „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen. In der Regel dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren etwa 4 Monate (ca. sechs Wochen für Visumserteilung, ca. zwei Monate für Anerkennungsverfahren und ca. eine Woche für Arbeitserlaubnis-Zustimmungsverfahren). Das Verfahren kann auch auf den [Familiennachzug](#) von

Ehrpartnerinnen und Ehepartnern und Kindern angewendet werden, sofern die Anträge hierzu im zeitlichen Zusammenhang (das bedeutet: Einreise der Familienangehörigen binnen 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft) gestellt werden. Für den Familiennachzug ist ein Mindest-Deutschniveau von A1 des Ehepartners und der Kinder notwendig.

Alternativ steht weiterhin das reguläre Einreiseverfahren und gegebenenfalls das Verfahren zur Erlangung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Absatz 3 BeschV für Sie offen. Sobald eine Vorabzustimmung vorliegt, können Sie beim deutschen Konsulat in Ihrem Heimatland einen Botschaftstermin nehmen und erhalten in der Regel innerhalb eines Monats ihr Visum.

Falls Sie in Deutschland Beratung für Migration und Integration suchen, können Sie sich an folgende Anlaufstellen wenden:

In Deutschland existiert ein großes Angebot an [Migrations- und Integrationsberatung](#). Einige der wichtigsten Anlaufstellen finden Sie in der folgenden Auflistung: Seit 2005 bietet der Bund die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte an.

[mbeon Migrationsberatung](#) ist ein digitales Angebot, welches Ratsuchenden die Möglichkeit bietet, über die mbeon-App eine kostenfreie, anonyme und datensichere Chat-Beratung zu Fragen rund um das Ankommen in Deutschland (Themen wie Arbeit und Beruf, Deutsch lernen, Gesundheit und Wohnen) in Anspruch zu nehmen.

In Deutschland können Sie auf vielfältige Weise politisch, [sozial, religiös und/oder kulturell](#) aktiv werden. Ein erster Einstieg für das Auffinden von Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten gelingt über die Seite der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Kriterium 1.4: Anerkennungsprozess

Um in Deutschland arbeiten zu können, muss der ausländische Abschluss in Deutschland [anerkannt](#) werden. Nachdem der Bewerber eine Einstellungszusage erhalten hat, werden alle notwendigen Dokumente von uns gesammelt, beglaubigt und übersetzt. Welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen, entscheidet das Regierungspräsidium eines jeden Bundeslandes. In der Regel dauert dieser Prozess je nach Bundesland vier bis sechs Monate.

Jedes Bundesland hat ihre eigenen Kriterien zur Erfüllung der Voraussetzungen einer Berufsausübung einer Pflegekraft. Nach Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens zur Berufsausübungserlaubnis als Pflegefachkraft, erhält man entweder eine volle Anerkennung (als Pflegefachkraft) oder eine Teilanerkennung, sofern wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Berufsqualifikation festgestellt werden. Kommt es zu einer Teilanerkennung wird ein sogenannter Defizitbescheid ausgestellt, welcher die notwendigen Maßnahmen enthält, um doch noch eine volle Anerkennung zu erlangen. Diese notwendigen Maßnahmen können sein, Theoriestunden, praktische Stunden in einzelnen Fachbereichen oder aber Sprachdefizite. In der Praxis handelt es sich dabei entweder um einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung. Pflegekräfte können dabei frei zwischen den beiden Varianten entscheiden. Meistens hängt die Entscheidung von den Möglichkeiten des Arbeitgebers ab.

Kenntnisprüfung: In einer umfassenden mündlichen und schriftlichen Prüfung werden Inhalte, die Sie durch Ihre im Ausland durchlaufene Ausbildung erworben haben, auf Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung geprüft. Spezielle Kurse für Pflegefachkräfte bereiten Sie optimal auf das erfolgreiche Ablegen der Kenntnisprüfung vor.

Anpassungsqualifizierung: Anders als bei der Kenntnisprüfung ist die Anpassungsqualifizierung ein Lehrgang, der adäquat am Nachqualifizierungsbedarf orientiert ist. Meistens sind diese Kurse modular aufgebaut. Wenn es zur Auflage im Anerkennungsbescheid gehört, werden B2-Sprachkurse vermittelt, fachliche Schulungen vorgenommen sowie Praktika in Krankenhäusern absolviert.

[Lingoda](#) bietet eine umfassende Kenntnisprüfungsvorbereitung für internationale Pflegekräfte inkl. B2 Sprachkurs. Hierbei werden Theorie, Fachsprache und Praxistraining modular vereint. Dieser Kurs wird über die Bundesagentur für Arbeit gefördert und somit entstehen keine weiteren Kosten für den Arbeitgeber.

Kriterium 1.5: Spracherwerb

Für die Einreise nach Deutschland ist aktuell ein B1 Niveau und Zertifikat erforderlich. Für die Berufszulassung und die volle Anerkennung ist das Sprachzertifikat des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) notwendig. Akzeptiert werden Goethe, Telc, ÖSD, ECL, TestDAF und in einzelnen Bundesländern auch Fachsprachprüfungen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern)

Für die Durchführung der DeuFöV-Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Hierfür lässt das BAMF öffentliche und private Träger zu. Für Personen in der Anerkennungsphase ihres ausländischen Berufsabschlusses können Berechtigungen durch das BAMF erteilt werden.

Ein weiteres Angebot für Deutsch in der Pflege bietet die IQ Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch mit dem interaktiven Lernspiel „[Ein Tag Deutsch - in der Pflege](#)“: Übungen zu Kommunikation, Wortschatz, Strukturen und Aussprache für Deutschlernende ab B1. Als App und Webversion sowie mit ausführlichen Zusatzmaterialien für den Unterricht verfügbar.

Kriterium 1.6: neutrale Beratung und sonstige Unterstützung

Hier finden Sie noch weitere Hilfs- und Beratungsangebote, an die Sie sich wenden können:

Das Angebot Faire Integration ist ein Beratungsschwerpunkt des Förderprogramms IQ. Das Beratungsangebot umfasst arbeits- und sozialrechtliche Fragestellungen, die direkt mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen, z.B.: Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung, Krankenversicherung usw.: <https://www.faire-integration.de/>

Das Arbeit und Leben-Netzwerk zur Beratung ausländischer Beschäftigter wurde zum fachlichen Austausch, zur Qualifizierung und zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit gegründet. Die Beratung ist auf mehreren Sprachen möglich (meist Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch, Ukrainisch, Kroatisch, Russisch, Türkisch, Arabisch) <https://www.arbeitundleben.de/>

Handbook Germany gibt in Videos und Texten Antworten von A-Z zum Leben in Deutschland und das in sieben Sprachen (Deutsch, Arabisch, Englisch, Persisch, Türkisch, Französisch, Paschto und Russisch). Mit wichtigen Tipps zu Asyl, Wohnung, Gesundheit, Arbeit und Ausbildung, sowie zu Kita, Studium und vielem mehr. Auf den lokalen Seiten finden Sie passende AnsprechpartnerInnen.